

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 74.

Freitag, den 19. August

1842.

Der Zeitschriften-Debit durch die Post.

Diese Angelegenheit ist keinesweges mit der Antwort, welche der Beschwerde des Sortimentshandels dagegen geworden ist, gänzlich beseitigt: so schnell darf nirgends die Hoffnung auf Gewährung von Gerechtigkeit aufgegeben, und mit den Bestrebungen, sie zu erlangen, aufgehört werden.

Wenn der Sortimentshandel ein Recht hat auf den Handel mit Zeitschriften, so muß er dieses geltend machen können und der Staat selber, statt, wie es geschieht, ihm dasselbe zu schmälern, muß ihm zur Ausübung desselben behülflich sein. Das können wir von ihm verlangen: und ist unser Verlangen ein gerechtes, — so leben wir der festen Ueberzeugung, daß ihm auch Gerechtigkeit früh oder spät werden wird!

Wir selber hatten von Anfang an von der Eingabe des Sortimentshandels kein glücklicheres Resultat erwartet, und ihm, wenn auch nicht in der triumphirenden Art der Preßzeitung, kein besseres vorausgesagt, als ihr geworden; von Anfang an sind wir der Meinung gewesen, daß in der Eingabe das Recht, die Journale zu spediren, der Post hätte zuerkannt, dieser Erlaubniß der Expedition aber der nicht erlaubte Handel gegenübergestellt werden sollen. Die ganze Angelegenheit wäre dann deutlicher und bestimmter hervorgetreten und hauptsächlich auf das Gebiet der Frage gekommen, welche in neuester Zeit von vielen Seiten angeregt worden: „Ob der Staat vernünftiger Weise Handel treiben dürfe?“

Wir haben diese, eben nicht bloß die Interessen des Buchhandels, sondern viel allgemeinere noch berührende Frage, auch aus diesem Grunde, und um gerade hervorzuheben, wie bei derselben auch der Buchhandel theilhaftig, in einem, ein größeres, allgemeineres Publikum zu Lesern habenden Blatte zur Sprache gebracht, und lassen unseren, in der Königsberger Zeitung aufgenommenen Artikel hier folgen.

Wir behalten es uns, wenn auch erst später, vor, den 9^{ten} Jahrgang.

genstand ferner zu beleuchten, und namentlich auf die Angriffe der Preßzeitung gegen die Bestrebungen des Sortimentshandels zurückzukommen.

Der Artikel in der Königsberger Zeitung lautet:

„Berlin, den 4. August 1842. Offenbar hatten die Buchhändler Unrecht, als sie in ihrer Beschwerde gegen den Zeitschriften-Debit durch die Postanstalten diesen die Befugniß bestritten, Zeitschriften u. zu spediren. Auch wurden sie durch Anführung der Verordnung, welche der Post diese Befugniß einräumt, darauf aufmerksam gemacht. Gegen das ausschließliche Recht, welches die Post für sich in Anspruch nimmt, muß aber darum nicht minder protestirt werden. Abgesehen davon, daß nicht jedes Gesetz gerecht ist und das wahre Recht herstellt, lag es sicherlich auch nur in der Verordnung vom 15. Dezember 1821, den Posten das Recht der Expedition zu übertragen. Die Post thut aber mehr als das, sie treibt mit den Zeitschriften einen förmlichen Handel, indem sie sich vom Verleger den im Buchhandel üblichen Rabatt geben läßt. Hierin liegt das ganze Unrecht. — Ist der Buchhandel überhaupt ein Handel, so „wird er mit jedem Handel das gemein haben, daß seine wesentliche Aufgabe darin besteht, die Erzeugnisse einer entfernten Gegend nach einer andern zu führen, wo diese Erzeugnisse gesucht werden, dort diese Erzeugnisse zu verkaufen und aus der Differenz des Preises sich bezahlt zu machen“ *). Diese Differenz des Preises, von welchem der Sortimentshandel lebt, ist aber der Rabatt, der diesem von den Verlegern gegeben wird. Läßt sich nun die Post diesen Rabatt geben, so treibt sie eben Buchhandel und spedirt nicht bloß. Daß die Post mit diesem Rabatt zum Schaden des Sortimentshandels zunächst ihre Portis deckt, mildert nichts, so wenig als daß dies zum Vortheil des Publikums geschieht. „Berücksichtigung des allge-

*) Wörtlich aus der Preßzeitung.